

Stadtwerke Essen AG

Öffentliche Bekanntgabe der Stadtwerke Essen AG gem. § 5 Abs. 2 GasGVV

hier: Änderung der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Essen AG zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

A) Stand: 7. Mai 2012

B) Punkt III. Ziffer 2-5 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

2. Abweichend von Ziffer III.1 bieten die Stadtwerke an, den Gasverbrauch monatlich, viertel- oder auch halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der Ziffern III.3 bis III.5 abzurechnen.
3. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
4. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den Stadtwerken in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
 - die Kundendaten (Firma, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Kundennummer),
 - die Zählernummer,
 - die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird,
 - der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, viertel- oder halbjährlich),
 - das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.
5. Die Stadtwerke werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung ein Angebot für eine Vereinbarung über die unterjährige Abrechnung übersenden.

C) Die folgenden, unter Punkt III. stehenden, ursprünglichen Ziffern 2-8 werden nun in die Ziffern 6-12 umbenannt. Eine inhaltliche Änderung erfolgte nicht.

D) Die Änderungen treten am 7. Mai 2012 in Kraft.

**Essen, im März 2012
Stadtwerke Essen AG
Der Vorstand**